

STATUTEN



regionalzentrum
sport**klettern**
nordwestschweiz

1 NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Regionalzentrum Sportklettern Nordwestschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist ein Zweckverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Pratteln.

2 REGION

Art. 2

Die Region des Regionalzentrums Sportklettern Nordwestschweiz umfasst das Einzugsgebiet der durch den Zentralvorstand zugeteilten Sektionen.

Die Trainingsstandorte sind durch die im Verband integrierten Kletterhallen gegeben.

3 ZWECK

Art. 3

Der Verband bezweckt die Förderung des leistungs- und wettkampforientierten Sportkletterns in der Region. Dies insbesondere durch die folgenden Aufgabenbereiche:

- Fachliche Unterstützung von freien Fördergruppen der einzelnen Mitgliedssektionen und Mitgliedshallen
- Bildung und Führung eigener Fördergruppen
- Bildung und Führung eines gemeinsamen Regionalkaders
- Koordination und Organisation von Wettkämpfen in der Region
- Unterstützung der JO und des KiBe
- Mithilfe bei nationalen und internationalen Kletterwettkämpfen

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

4 MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliedschaften

1. Alle SAC-Sektionen sind einer Region zugeteilt.
2. Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle SAC-Sektionen automatisch Passivmitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passivmitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.
3. Eine Sektion kann Aktiv-Mitglied sein, auch wenn sie keine sektionseigenen Athleten im Regionalkader hat. Sie hat Stimmrecht und bezahlt einen Mitgliederbeitrag.
4. Wenn eine Sektion einen aktiven Bezug zu mehreren Regionalzentren hat, kann sie in jedem Zentrum Aktivmitglied mit entsprechendem Mitgliederbeitrag sein.
5. Kletterhallen oder andere Institutionen sind Aktivmitglieder mit Stimmrecht, wenn sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.
6. Jede natürliche oder juristische Person, die den Verband unterstützen will, kann Gönner werden.

Art. 5 Eintritt

Über Eintrittsgesuche von Aktivmitgliedern (ohne SAC-Sektionen) entscheidet der Vorstand. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Aktiv-Mitgliedschaft ist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verband schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die verbandspolitischen Rechte sind im Kapitel „VI. Organisation“ geregelt. Sämtliche Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden im Anhang der Statuten im Detail geregelt.

5 FINANZIERUNG/HAFTUNG

Art. 10 Finanzierung

Der Verband wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sponsoring
- Gönner
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Athletenbeiträge

Art. 11 Haftung

Das SAC Regionalzentrum Sportklettern Nordwestschweiz führt eine eigene Kasse.

Für Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 ORGANISATION

Art. 12 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Organe

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- Arbeitsgruppen

6.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen.
2. Abnahme der Jahresberichte.
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisoren Berichts.
4. Genehmigung der Jahresplanung
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge.
6. Genehmigung des Budgets
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
8. Wahlen: Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.
10. Behandlung von Rekursen
11. Auflösung des Verbands

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung- unter Angaben der Traktanden- durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 17 Anträge

Anträge gemäss Art. 14 Ziffer 9 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

An der Jahresversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Aktivmitglieder mit über 1000 Mitgliedern erhalten pro angefangene 1000 Mitglieder eine weitere Stimme. Aktivmitglieder mit mehr als einer Stimme können durch einen eigenen Delegierten vertreten werden.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen, ausgeschlossen Statutenänderungen und Auflösung des Verbands, gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.

6.2 DER VORSTAND

Art. 20 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung separat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Art. 22 Vertretung des Verbands

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und nimmt an den von Swiss Climbing SAC einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

6.3 DIE ARBEITSGRUPPEN

Art. 23

Innerhalb des Verbands können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

6.4 DIE REVISOREN

Art. 24

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

6.5 STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 25

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Antrag auf Statutenänderungen wird an folgendem Vorgehen festgehalten:

- Abstimmung über Eintreten auf Antrag zur Statutenänderung
- Diskussion der einzelnen Änderungsvorschläge
- Abstimmung zu jedem einzelnen Punkt
- Auf Wunsch von 2/3 der anwesenden Mitglieder Vertagung des Entscheids auf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung

6.6 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Art. 27

Die Auflösung des Verbands kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.

6.7 UNTERSCHRIFT

Art. 28

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verband bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand, gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

6.8 RECHTSGRUNDLAGE

Art. 29

Andere, nicht explizit aufgeführte Inhalte werden dem Schweizerischen ZGB entsprechend gehandhabt.



6.9 INKRAFTTRETUNG

Art.30

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.03.2022 genehmigt.
Sie ersetzen die seit dem 17.6.2016 gültigen Statuten.

Ort, Datum: Pratteln, 14.04.2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Die vorliegenden Statuten wurden vom SAC-Zentralverband genehmigt.

Ort, Datum

17.6.2022

Der Zentralpräsident

~~Der Jurist~~

Die Juristin

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Aufgrund von Art. 9 der Statuten bestimmt die Hauptversammlung der Mitglieder die Mitglieder- und Athletenbeiträge wie folgt:

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 24. März 2022 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder

Sektionen:	Fr. 1.50 / Sektionsmitglied
Kletterhallen:	Fr. 1.50 / qm Kletterfläche

Athleten:

Elite	Fr. 2'000 / Jahr
U12 / U14 / U16: 3 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 2'200 / Jahr
U12 / U14 / U16: 2 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 2'000 / Jahr
U10: 2 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 1'250 / Jahr
Kids: Halbjahreskurs	Fr. 480 / Jahr

Gönner:	Beiträge ab	Fr. 20.-
----------------	-------------	----------

Ab dem zweiten Kind pro Familie beträgt der Beitrag noch 70% des Jahresbeitrags.

Die Beiträge sind am Jahresanfang zu bezahlen und werden vom Kassier in Rechnung gestellt. Anspruch auf eine Rückzahlung bei einem Austritt kann nicht erhoben werden.

Diese Mitglieder- und Athletenbeiträge behalten ihre Geltung bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort, Datum:



Der Präsident



Die Aktuarin